

Stellungnahme zur Verfassungskonformität der Erklärung von
Frau Inge Bierlein vom 1. Oktober 1973

Meiner Stellungnahme liegen die Abschnitte I-III der Erklärung zugrunde. Die Verfassungsinterpretation der Erklärung ist von einem juristischen Laien abgegeben; sie zeigt indes eine gute Kenntnis der verfassungshistorischen Probleme der Konfliktslage bei der Entstehung bürgerlicher Verfassungen. Die gelieferte Interpretation gibt zu den wichtigsten Problem-Topoi - wie Souveränität, Gewaltenteilung, Wahlgleichheit, Unabhängigkeit der Gerichte u.a. - eine konsequent sozialistische Interpretation im Rahmen des demokratischen, d.h. nicht an den leninistischen Parteibegriff gebundenen Sozialismus. Diese Interpretation ist von der historischen Situation des Verfassungskompromisses zwischen - vereinfachend formuliert - der CDU als bürgerlicher und der SPD als sozialistischer Partei 1949 im Parlamentarischer Rat legitim, ebenso legitim, wie die der Mehrheit der bundesrepublikanischen Staatsrechtslehrer, die nach 1949 konsequent die andere, bürgerliche Seite des Verfassungskompromisses zur Grundlage von Lehre und Rechtsprechung gemacht haben. Insofern wäre es nicht schwer, für alle Thesen der Erklärung Belegstellen bei Vertretern der sozialistischen Minderheit der deutschen republikanischen Juristen und Politikern seit der Weimarer Zeit zu finden; etwa bei Hermann Heller, Gustav Radbruch, Otto Kirchheimer, Helmut Ridder oder Adolf Arndt. Sieht man vom sozio-ökonomischen Bezugsrahmen der Erklärung ab, der mir persönlich zwar als theoretischer Rahmen möglicher Geneseerklärungen hochkapitalistischer Gesellschaftsverfassungen brauchbar zu sein scheint, nicht aber die Grundlage zukunftsbezogener Problem-

lösungen abzugeben in der Lage ist, scheinen mir die gelieferten rechtlichen Interpretationen mindestens wissenschaftlich und politisch diskussionswürdig und vertretbar und nach eingehender Analyse möglicherweise der herrschenden Grundgesetzinterpretation der bundesrepublikanischen Staatsrechtslehrer vorziehbar zu sein. Jedenfalls liegt die Interpretation im Rahmen des Verfassungskompromisses des Parlamentarischen Rates.

Nicht dies erscheint mir jedoch das vordringliche Problem der Klärung und ihrer Würdigung durch das Bayerische Verfassungsgericht München in seinem Beschluß vom 12. November 1973 zu sein. Unabhängig, wie positiv oder kritisch man die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 bewertet, bestand der Hauptgrund der absoluten Verteidigungswürdigkeit ihrer verfassungsmäßigen Ordnung darin, daß Kritik an ihren Zuständen staatsbürgerliche Tugend und ihre Ausübung grundrechtlich geschützt war. Alter demokratischer Überlieferung entsprechend und in Abwendung von völkischen oder faschistischen Normen, denen entsprechend Kritik erlaubt höchstens dann war, wenn sie positiv und aufbauend erschien, war insbesondere in der nach 1945 übernommenen angelsächsischen Tradition Kritik auch und gerade dann rechtlich geschützt, wenn sie Mehrheitsauffassungen widersprechend, in polemischer Sprache formuliert oder sie gar ätzend war; geschützt rechtlich gerade deswegen, weil nur eine solche Kritik, die für den Tag destruktiv erscheinen mag, über Epochen hinweg konstruktiv sich erweisen kann. wie denn auch wohl keine der heute anerkannten Verfassungsprinzipien aufweisbar wäre, für deren Forderung nicht im vorigen Jahrhundert Menschen berufliche Nachteile, gesellschaftliche Ächtung oder gar Gefängnis auf sich genommen hätten. Dieser Vorzug der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verliert an Gewicht genau in dem Maß, in dem junge Menschen Nachteile hinnehmen müssen für Überzeugungen, die in moralischem und politischem Ernst erworben, mit Gründen vertreten und der Gesellschaft als ernst zu nehmende Herausforderung präsentiert werden. Die Entwicklung der letzten Jahre läuft Gefahr, in der deutschen Verfassungsgeschichte einst so negativ bewertet zu werden, wie die Dreißiger Jahre vorigen Jahrhunderts. Noch nie war die Geschichte auf Seiten derjenigen, die im Namen

des positiven Rechts Menschen verurteilen zu müssen meinen, die für ihre persönlichen religiösen, moralischen oder politischen Überzeugungen Nachteile hinzunehmen bereit waren und noch nie sind soziale Probleme durch rechtliche Diskriminierung von Minderheiten gelöst worden. Sehen wir zu, daß wir uns eines Tages nicht zu schämen haben.

Herbert P. Pollak